

**Direktion  
Landesarchäologie  
Außenstelle Koblenz**

Niederberger Höhe 1  
56077 Koblenz  
Telefon 0261 6675 3000  
landesarchaeologie-koblenz  
@gdke.rlp.de  
www.gdke.rlp.de

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz  
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz  
Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur  
Postfach 1262  
56402 Montabaur

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
2022_0186 . 2 (bitte immer angeben)	01.06.2022	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675 3028	08.06.2022

Gemarkung **Nornborn**  
Projekt **Bebauungsplan "Ortslage - Teilbereich Hohlweg"**

hier: **1. Änderung**  
Beteiligungsart **§ 4 Abs. 2 BauGB**

Betreff : Archäologischer Sachstand

**Erdarbeiten** : **Verdacht auf archäologische Fundstellen**

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur Beteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB vom 22.03.2022, in der wir den archäologischen Sachstand erläutern haben.

In der vorliegenden Fassung der Textfestsetzung sind die geäußerten Belange der Landesarchäologie bislang nicht berücksichtigt. Wir bitten um Ergänzung. Vielen Dank!

**Überwindung / Forderung:**

- Bekanntgabe des Erdbaubeginns
- Redaktionelle Änderung der Textfestsetzung/Begründung

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

**- Verdacht auf archäologische Fundstellen**

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

**- Bekanntgabe des Erdbaubeginns**

Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind.

- **Redaktionelle Änderung der Textfestsetzung/Begründung**

Durch die Textfestsetzung sind die Belange der Landesarchäologie nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Wir bitten die Planunterlagen entsprechend des geschilderten archäologischen Sachverhaltes und den damit verbundenen Forderungen zu ergänzen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte ([erdgeschichte@gdke.rlp.de](mailto:erdgeschichte@gdke.rlp.de)) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege ([landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de](mailto:landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de)) muss gesondert eingeholt werden.

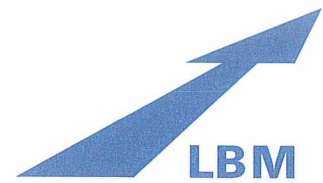
Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. / i.V.



Achim Schmidt

**LBM****LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
DIEZ**

Landesbetrieb Mobilität Diez, Postfach 15 29, 65574 Diez

Verbandsgemeindeverwaltung  
Montabaur  
Postfach 1262

56402 Montabaur

	1	2	3	4	5		
Bgm	Verbandsgemeinde Montabaur						
Beig.	Eing. 28. Juni 2022					I	
	+	++	bR	Wvl	zcA	Eilt	BV

Ihre Nachricht:  
vom 01.06.2022Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
L-XX-1e- 332/22IV 40Ansprechpartner(in):  
Birgit Otto  
E-Mail:  
birgit.otto  
@Lbm-diez.rlp.deDurchwahl:  
(06432) 92006-5440  
Fax:  
(0261) 29 141-4843Datum:  
20. Juni 2022**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung  
oder Aufhebung der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**hier: Änderung des Bebauungsplans „Ortslage-Teilbereich Hohlweg“ der Ortsgemeinde  
Nomborn

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 01.06.2022 haben Sie uns die Änderung des Bebauungsplans „Ortslage-  
Teilbereich Hohlweg“ der Ortsgemeinde Nomborn zur Stellungnahme zugeleitet.Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 81 und 78/3, Flur 1 in der Gemarkung Nomborn  
Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist es, eine rückwärtige Bebauung in zweiter Reihe zu  
ermöglichen.Das Plangebiet befindet sich innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Nomborn an der  
Gemeindestraße „Hohlweg“ und teilweise an der K 162.Durch die geplante Änderung werden straßenrechtliche Interessen zunächst nicht nachteilig be-  
rührt.Im Hinblick auf die benachbarte K 162 hat die Ortsgemeinde Nomborn durch entsprechende  
Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungs-  
plan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädli-  
chen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz  
vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die  
zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohn-  
bereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen .Besucher:  
Goethestr.9, 65582 DiezFon: (06432) 92006-0  
Fax: (06432) 92006-5999

Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:  
Rheinland-Pfalz Bank  
(LBBW)  
IBAN:  
DE23600501017401507624  
BIC: SOLADEST600Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. Arno Trauden  
Stellvertreter:  
Franz-Josef Theis

Rheinland-Pfalz

Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Ortsgemeinde Nornborn hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Kreisstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Die K 162 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 651 Kfz/24h auf.

Mit freundlichen Grüßen



Benedikt Bauch  
Dienststellenleiter

Im Auftrag



Birgit Otto



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 1227 | 56402 Montabaur

**Verbandsgemeinde Montabaur**  
**Konrad-Adenauer-Platz 1**  
**56410 Montabaur**

Bgm.	1	2	3	4	5
Verbandsgemeinde Montabaur					
Beig.	Eing. 28. März 2022				I
	+	++	bR	WvlzdA	Eilt BV

**REGIONALSTELLE**  
**WASSERWIRTSCHAFT,**  
**ABFALLWIRTSCHAFT,**  
**BODENSCHUTZ**

Kirchstraße 45  
56410 Montabaur  
Telefon 02602 152-0  
Telefax 02602 152-4100  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

25.03.2022

**Mein Aktenzeichen**  
Az. 33-1/00/27.14  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**  
16.02.2022  
2.1 / 610-13

**Ansprechpartner(in)/ E-Mail**  
Thomas Meuer  
Thomas.Meuer@sgdnord.rlp.de

**Telefon/Fax**  
02602 152-4132  
0261 120-884132

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Nornborn;**  
**Änderung des Bebauungsplans „Ortslage – Teilbereich Hohlweg“**  
**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**  
**Anlage: Starkregengefährdung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Änderung der o.g. Bauleitplanung betrifft die Parzellen 80/1, 80/2 und 81 (Flur 1) der Ortsgemeinde Nornborn und soll gesetzliche Grundlage für die Bebauung in der zweiten Reihe schaffen. Hierzu gebe ich unsere Stellungnahme ab.

Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ausweislich des Altlastenkatasters haben sich auch keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes ergeben. Fließgewässer sind im ausgewiesenen Geltungsbereich des B-Planes nicht vorhanden.

Das Niederschlagswasser sollte gemäß § 55 WHG, sofern möglich, auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden.

1/2

**Kernarbeitszeiten**  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
ICE-Bahnhof Montabaur  
Linien 460, 462, 480, 481  
Haltestelle Konrad-Adenauer-Platz

**Parkmöglichkeiten**  
hinter dem Dienstgebäude  
(bitte an der Schranke klingeln), Kirchstraße,  
Parkplatz „Kalbswiese“ an der Fröschpfortstraße

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de) erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.



Gemäß der Starkregenanalyse sind die Parzellen durch Sturzfluten infolge eines Starkregenereignisses gefährdet. Die Abflusskonzentrationen sind als hoch eingestuft worden und sind zur Ortsmitte gerichtet (s. Anlage). Zusätzliche Bebauung wird nicht nur durch die Sturzfluten gefährdet sondern wirkt sich negativ auf die Abflussverhältnisse aus. Somit besteht ein entsprechendes Schadenspotential für die Gebäude der angedachten sowie bereits vorhandenen, unterhalb liegenden Bebauung. Ich empfehle dringend, aus Sicht des vorbeugenden Hochwasserschutzes hier von einer weiteren Bebauung Abstand zu nehmen. Bei einer Bauumsetzung trotz der sehr hohen Sturzflutgefahr wäre eine hochwasserangepasste Bauweise zwingend notwendig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 2 WHG jede Person selbst verpflichtet ist, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Außerdem gibt es die Möglichkeit sich im Rahmen der Aufstellung des zurzeit in Bearbeitung befindlichen örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzeptes der Verbandsgemeinde zur privaten Eigenvorsorge beraten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Thomas Meier)



Entstehungsgebiete Bergland,  
Abflusskonzentration nach EZG

- sehr hoch (EZG > 50.000 m<sup>2</sup>)
- hoch (EZG 10.000 - 50.000 m<sup>2</sup>)
- mäßig (EZG 5.000 - 10.000 m<sup>2</sup>)
- gering (EZG 2.500 - 5.000 m<sup>2</sup>)

FLURSTÜCK   
DTKS



Rheinland-Pfalz

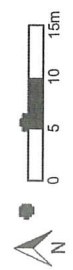
Anlage-Starkregengefährdung

B-Plan "Ortslage-Teilbereich Hohlweg" in  
OG Nornborn

Maßstab 1:500

Stand: 21.02.2022

Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und  
Geobasisinformation Rheinland-Pfalz Koblenz





Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 1227 | 56402 Montabaur

**Verbandsgemeindeverwaltung  
Montabaur  
Konrad-Adenauer-Platz 8  
56410 Montabaur**

**REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ**

Kirchstraße 45  
56410 Montabaur  
Telefon 02602 152-0  
Telefax 02602 152-4100  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

11.07.2022

**Mein Aktenzeichen**  
Az. 33-1/00/27.14  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**  
01.06.2022

**Ansprechpartner(in)/ E-Mail**  
Anastasia Savin  
Anastasia.Savin@sgdnord.rlp.de

**Telefon/Fax**  
02602 152-4134  
0261 120-884134

## **Änderung des Bebauungsplans „Ortslage – Teilbereich Hohlweg“ der Ortsgemeinde Nornborn**

### **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des o. g. Verfahrens wurde die SGD Nord im März 2022 beteiligt. Zu dem Zeitpunkt wurde beabsichtigt, rechtlichen Grundlagen für die Bebauung in der zweiten Reihe der Parzellen 80/1, 80/2 und 81 zu schaffen. Hierzu haben wir unsere Stellungnahme mit dem Schreiben vom 25.03.2022 abgegeben und unsere Bedenken aufgrund der Starkregengefährdung ausgesprochen.

Die aktuell vorgelegten Unterlagen dienen auch der Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Bebauung in zweiter Reihe, allerdings in den Parzellen 81 und 78/3.

Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ausweislich des Altlastenkatasters haben sich auch keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes ergeben. Fließgewässer sind im ausgewiesenen Geltungsbereich des B-Planes nicht vorhanden.

1/2

**Kernarbeitszeiten**  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
ICE-Bahnhof Montabaur  
Linien 460, 462, 480, 481  
Haltestelle Konrad-Adenauer-Platz

**Parkmöglichkeiten**  
hinter dem Dienstgebäude  
(bitte an der Schranke klingeln), Kirchstraße,  
Parkplatz „Kalbswiese“ an der Fröschpfortstraße

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de) erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.





Ich weise darauf hin, dass die Parzelle 78/3 vollständig im Fließweg einer Sturzflut nach einem Starkregenereignis liegt. Die Abflusskonzentrationen sind als hoch eingestuft worden. Daher und aufgrund von möglichen negativen Auswirkungen auf die angrenzende Bebauung ist von jeglicher Bebauung bzw. Flächenversiegelung in diesem Bereich abzuraten.

Die Parzelle 81 ist nur am nördlichen und westlichen Rand durch ein Starkregenereignis gefährdet. Allerdings hat die großflächige Versiegelung einen Einfluss auf die Abflussverhältnisse, sodass auch hier eine weitere Bebauung aus Sicht des vorbeugenden Hochwasserschutzes nicht zu empfehlen ist.

Sofern den Planungen entgegen unserer Empfehlung nachgegangen wird, ist in diesem Bereich eine hochwasserangepasste Bauweise zwingend notwendig, wie in der Stellungnahme vom 25.03.2022 bereits erläutert wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 2 WHG jede Person selbst verpflichtet ist, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Die Eigentümer der betroffenen und anliegenden Parzellen sind über die Abflussverhältnisse und mögliche Auswirkungen der Nachverdichtung zu informieren.

Ich empfehle, die Hinweise zur Starkregengefährdung nachrichtlich in die Bebauungsplanunterlagen aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Anastasia Savin)

**Von:** [Meuer, Thomas](#)  
**An:** [Neuroth, Raphael](#)  
**Cc:** [Becker, Corinna](#)  
**Betreff:** AW: Hohlweg, Nornborn, Starkregen Gefahr  
**Datum:** Freitag, 19. April 2024 10:56:18

---

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie erkennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrter Herr Neuroth,  
in unserer Stellungnahme vom 25.03.2022 hatten wir für die Grundstücke (80/1, 80/2 und 81 (Flur1) empfohlen von einer Bebauung aufgrund der damaligen Starkregenkarten abzusehen.  
Die Starkregenkarten wurden zwischenzeitlich überarbeitet. Damit liegen nun neue Erkenntnisse zu der Starkregensituation vor, die für eine Beurteilung heran zu ziehen sind.  
Für unsere Stellungnahmen zur Bauleitplanung an die Verbandsgemeinden ziehen wir die Sturzflutgefahrenkarte mit dem Starkregenindex 7, 1 Stunde heran (ca. 40 - 47 mm (bzw. l/m<sup>2</sup>), welcher ungefähr einem 100-jährlichen Starkregenereignis entspricht (Weitere Infos hierzu: Sturzflutgefahrenkarten . RLP-UMWELT Wasserportal).

Aus dieser Karte ist zu erkennen, dass bereits mit dem niedrigsten Szenario eine Gefährdung des Flurstückes 80/2 (Flur 1) gegeben ist, welches aus diesem Grund und aufgrund einer weiteren Versiegelung durch eine Bebauung nach unserer Empfehlung nicht bebaut werden sollte (s. auch Stellungnahme vom 25.03.22).

Das Flurstück 81 ist einer geringen Gefährdung ausgesetzt und könnte nach den Sturzflutgefahrenkarten des Landes dennoch hochwasserangepasst bebaut werden, da es nicht in einer Abflusskonzentration liegt. Die Gefahrenkarte muss jedoch vor Ort verifiziert werden! (siehe Kartenausschnitte zur Wassertiefe und zur Fließgeschwindigkeit)  
Zu beachten ist, dass nach § 5 Abs. 2 WHG jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren selbst verpflichtet ist, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.  
Hierzu verweisen wir auch auf die Informationen zum hochwasserangepassten Bauen und Planen des Landes Rheinland- Pfalz (Hochwasservorsorge an Gebäuden und in der Planung . Hochwasserrisikomanagement in Rheinland-Pfalz (<https://hochwassermanagement.rlp.de/unsere-themen/wie-koennen-wir-uns-vorbereiten/hochwasservorsorge-an-gebaeuden-und-in-der-planung>) )

Sollten sie die Stellungnahme in postalischer Form benötigen teilen sie mir dies bitte mit.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

--  
Thomas Meuer

Sachbearbeiter

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz  
Kirchstraße 45  
56410 Montabaur  
Telefon 02602 152-4132  
Telefax 0261 120-888 4132  
Thomas.Meuer@sgdnord.rlp.de  
[www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Neuroth, Raphael [<mailto:rneuroth@montabaur.de>]  
Gesendet: Freitag, 12. April 2024 12:30

**Von:** [K.Barth@telekom.de](mailto:K.Barth@telekom.de)  
**An:** [Neuroth, Raphael](#)  
**Betreff:** Nornborn, Änderung Bebauungsplan "Ortslage - Teilbereich Hohlweg"; Verfahren nach § 3.2 BauGB  
**Datum:** Montag, 13. Juni 2022 10:20:02  
**Anlagen:** [Nornborn Änderung Bebauungsplan Ortslage - Teilbereich Hohlweg 2.pdf](#)  
[Anschreiben.pdf](#)  
[KSA\\_Deutsch\\_20150624.pdf](#)

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Wir weisen darauf hin, daß die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft:

[planauskunft.mitte@telekom.de](mailto:planauskunft.mitte@telekom.de). Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> erforderlich.

In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.

Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.

Wir gehen davon aus, daß Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PUB-L, Herrn Speier, Ste.-Foy-Str. 35-39, 65549 Limburg (Rufnummer 06431/297607; eMail: [Dominik.Speier@telekom.de](mailto:Dominik.Speier@telekom.de)) oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PUB-L, Herrn Seibert, Phillipp-Reis-Str. 1, 57610 Altenkirchen (Rufnummer 02681/83305; eMail: [Elmar.Seibert@telekom.de](mailto:Elmar.Seibert@telekom.de)).

Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen.

Wir weisen darauf hin, daß eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.

Wir gehen davon aus, daß der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.

**Mit freundlichen Grüßen**

**Karl-Heinz Barth**

**Deutsche Telekom Technik GmbH**

Technik Niederlassung Südwest

Karl-Heinz Barth

PT114

Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz

+49 261 490-6523 (Tel.)

+49 521 5224-5474 (Fax)

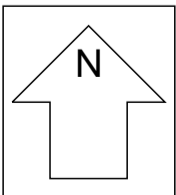
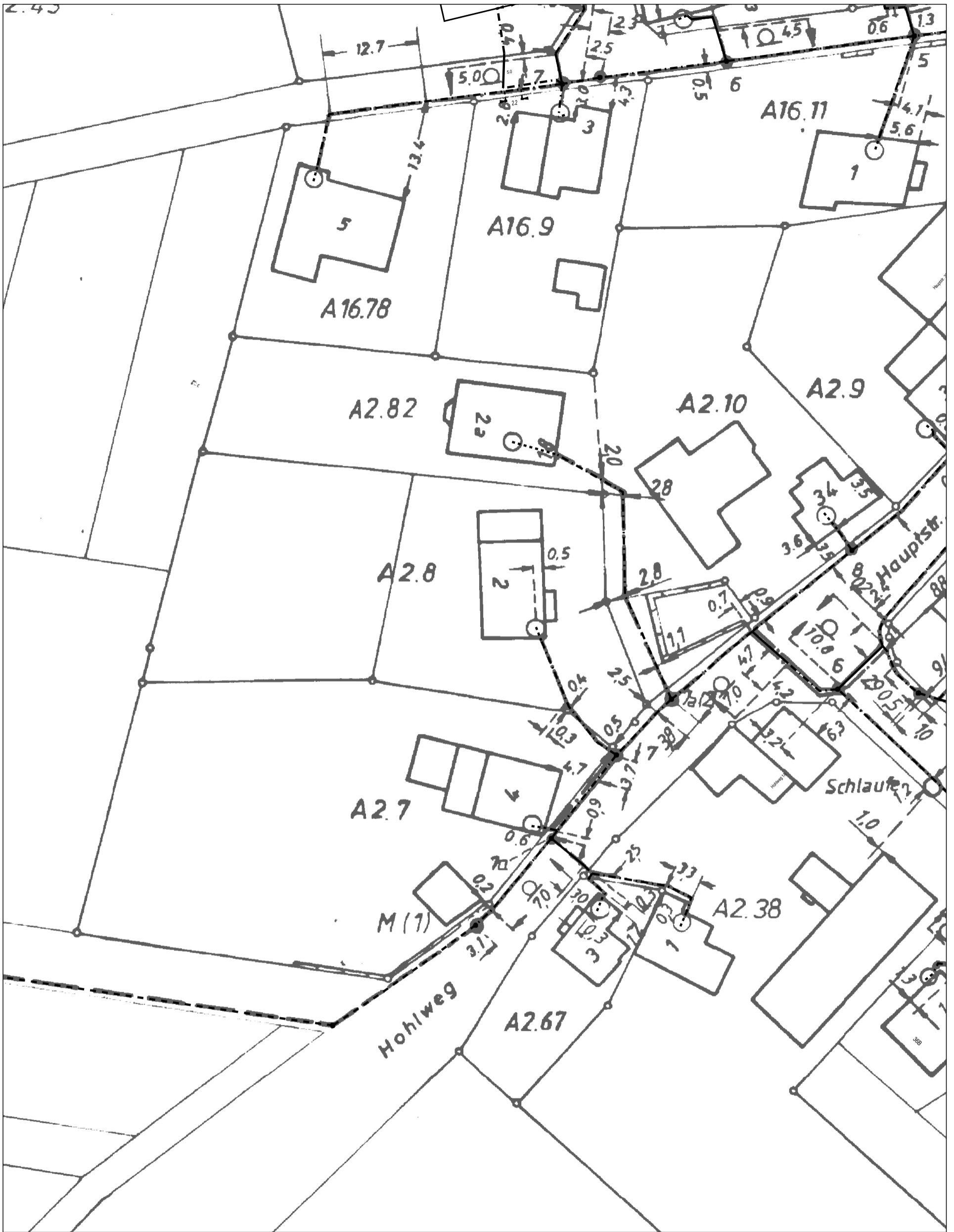
E-Mail: [k.barth@telekom.de](mailto:k.barth@telekom.de)

[www.telekom.de](http://www.telekom.de)

**Erleben, was verbindet.**

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: [www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik](http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik)

**Grosse Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.**



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest		
PTI	Trier		
ONB	Nentershausen	AsB	1
Bemerkung:		VsB	
		Name	Karl-Heinz Barth/PTI 14#02
		Datum	13.06.2022
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:500
		Blatt	1

## KABELSCHUTZANWEISUNG

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Die unterirdisch verlegten Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH, sind ein Bestandteil ihres Telekommunikationsnetzes. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien/-anlagen sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohren und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt. Eine abweichende Tiefenlage ist bei Kabelrohrverbänden wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien/-anlagen jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien/-anlagen aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen<sup>1</sup> der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.


---

<sup>1</sup> Betrieben werden:

- Telekommkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen


**Von unbeschädigten Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.**

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien/-anlagen metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden.

Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung auch unter 0800/3301000 oder online [https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/static-content/doc/Kabelschaeden\\_melden.pdf](https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/static-content/doc/Kabelschaeden_melden.pdf) gemeldet werden.

Freigelegte Telekommunikationslinien/-anlagen sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie/-anlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien/-anlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien/-anlagen sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie/-anlage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien/-anlagen ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie/-anlage ausgeschlossen

ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie/-anlage durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien/-anlagen herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien/-anlagen nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

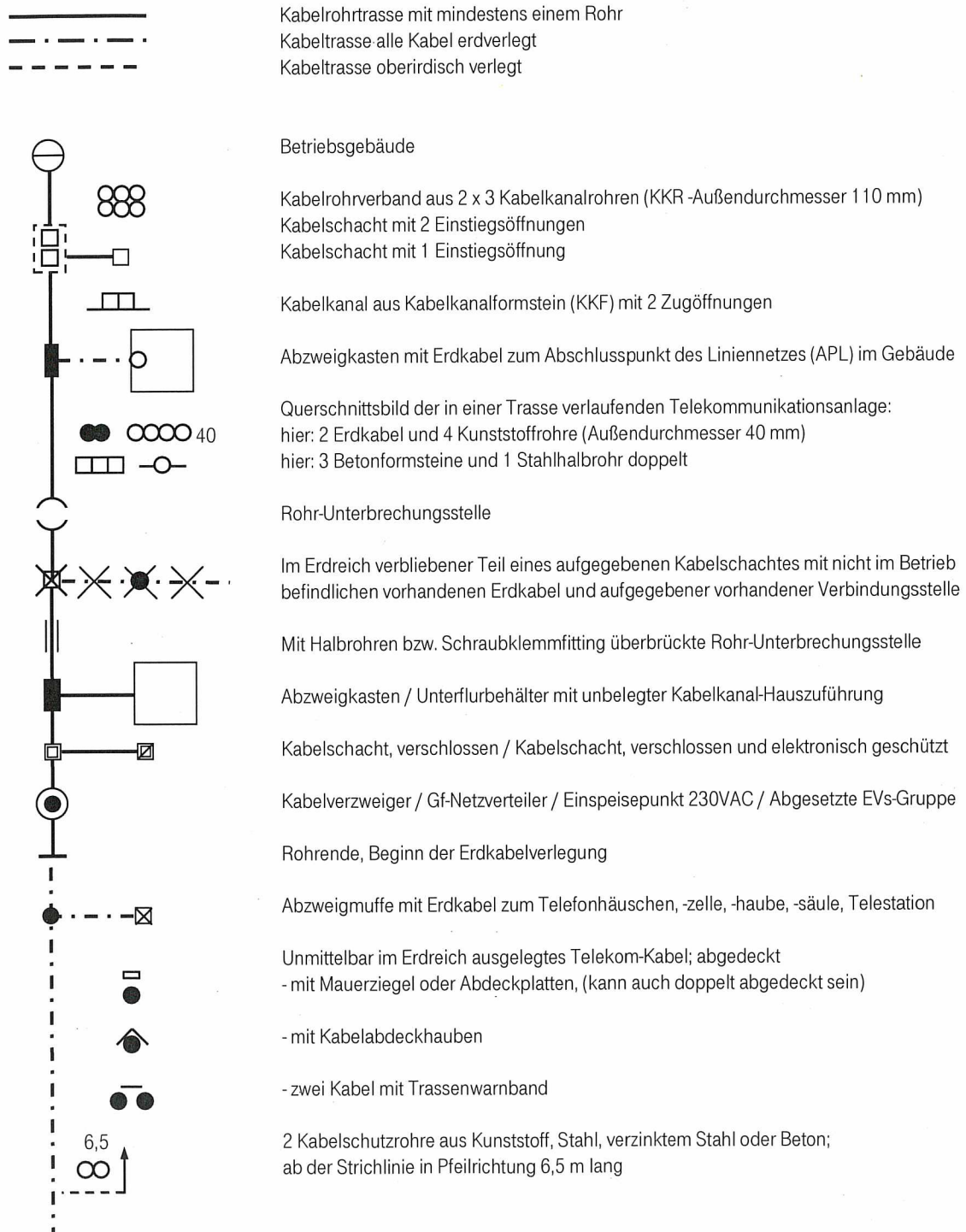
10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

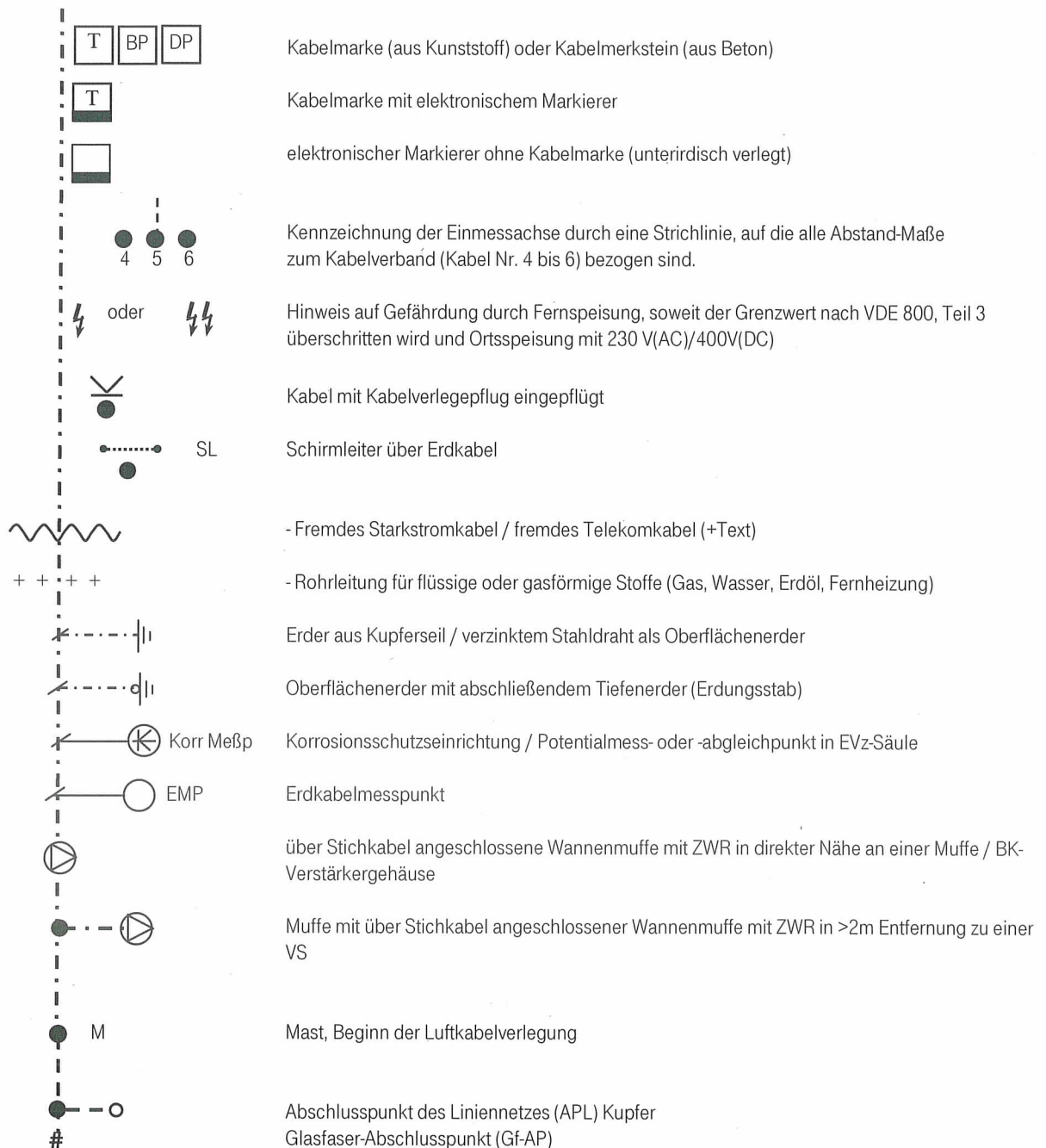


# ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGEPLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 24.06.2015





Telekommunikationslinien/-anlagen werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Legende (Querschnittsdarstellung) zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

## Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0  
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Verbandsgemeinde Montabaur  
Bauleitplanung  
Raphael Neuroth  
Konrad-Adenauer-Platz 8  
56410 Montabaur

zuständig Yvonne Schemberg  
Durchwahl 0201/3659-125

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	01.06.2022	PLEdoc	<b>20220602812</b>	<b>20.06.2022</b>

### **Änderung des Bebauungsplans „Ortslage - Teilbereich Hohlweg“ der Ortsgemeinde Nomborn; hier: Unterrichtung über die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (**hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH**)

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.  
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

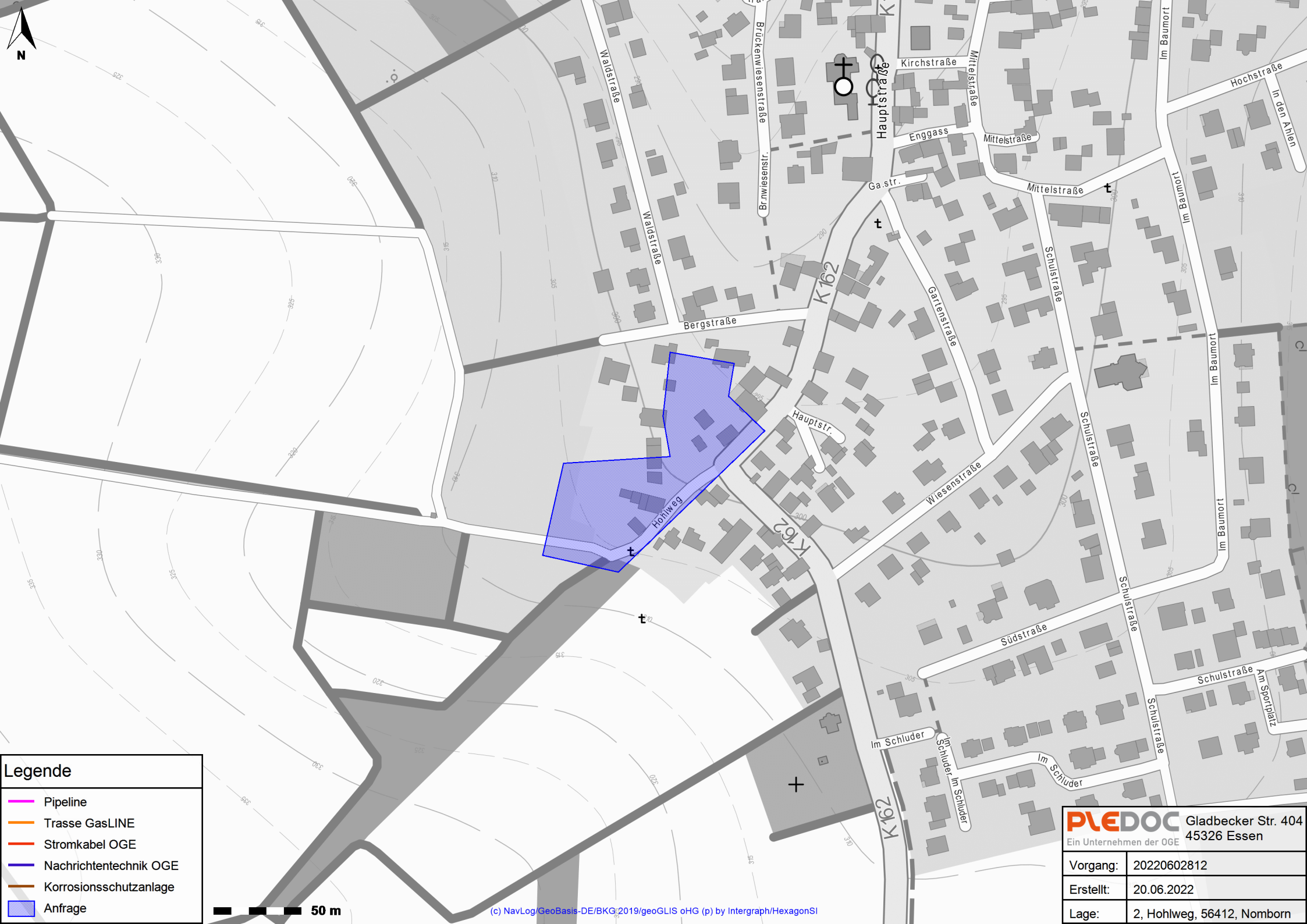
**Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen  
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

### **Anlage(n)**

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)



**Legende**

- Pipeline
- Trasse GasLINE
- Stromkabel OGE
- Nachrichtentechnik OGE
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

50 m

(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG;2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI

<b>PLEDOC</b> Gladbecker Str. 404 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen	
Vorgang:	20220602812
Erstellt:	20.06.2022
Lage:	2, Hohlweg, 56412, Nomborn



Landwirtschaftskammer  
Rheinland-Pfalz

Bgm.	1	2	3	4	5
Verbandsgemeinde Montabaur					
Beig.	Eing. 23. Juni 2022				1
	+	++	bR	WV/zdA	Eilt BV

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Postfach 20 10 53, 56010 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung  
Montabaur  
Konrad-Adenauer-Platz 8  
56410 Montabaur

Postanschrift:

Postfach 20 10 53  
56010 Koblenz

Hausanschrift:

Peter Klöckner Straße 3  
56073 Koblenz

Telefon: 02 61 / 9 15 93 - 0  
Telefax: 02 61 / 9 15 93 - 233  
e-mail: koblenz@lwk-rlp.de  
Internet: www.lwk-rlp.de

Ihr Aktenzeichen

Unser Aktenzeichen  
14-04.03

Auskunft erteilt – Durchwahl  
Liesa-Maria Faust - 249

E-Mail  
liesa-maria.faust@lwk-rlp.de

Datum  
22.06.2022

Ihr Schreiben vom  
01.06.2022

## Änderung des Bebauungsplans „Ortslage – Teilbereich Hohlweg“ der Ortsgemeinde Nornborn

Hier: Unterrichtung über die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Änderung des Bebauungsplanentwurfes „Ortslage – Teilbereich Hohlweg“ der Ortsgemeinde Nornborn tragen wir seitens unserer Dienststelle aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vor.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

L. Faust

Von:

An:

Cc:

Betreff:

[Antrag auf Herausnahme aus BeBauPlanÄnderung] Flurstück 80/2, Hohlweg, Gemarkung Nornborn

Datum: Dienstag, 22. März 2022 10:58:06

Anlagen: [P 2021-11-04 Ortslage - Hohlweg Änderung.pdf](#)

---

Sehr geehrter Herr Becher,

wie vor einigen Wochen (siehe eMail Korrespondenz unten) sowie heute morgen nochmals telefonisch besprochen:

**des Flurstücks 80/2 in der Flur 1, Gemarkung Nornborn, beantrage ich hiermit die Herausnahme des Flurstücks 80/2 aus der derzeit zur Stellungnahme offenliegenden Änderung des Bebauungsplans "Ortslage - Teilbereich Hohlweg", anders als vom Ortsgemeinderat Nornborn in der Sitzung am 18.11.2021 beschlossen.**

**Das Grundstück soll derzeit nicht zu einem Baugrundstück werden.** Solange die Grundstücke Flurstück 80/1 und 80/2 bewohnt bzw. bewirtschaftet, bestehen keine Bauabsichten auf Flurstück 80/2. Sollten sich die Eigentumsverhältnisse in Zukunft ändern (z.B. durch Verkauf beider Grundstücke), und Bauabsichten beim neuen Eigentümer bestehen sowie realisierbar sein (=>Abriss der Doppelgarage oder Abriss eines Teils des Wohnhauses auf der entgegengesetzten Seite erforderlich), so könnte dieser die Änderung des Bebauungsplans für Flurstück 80/2 später immer noch beantragen, natürlich vorbehaltlich der notwendigen Zustimmungen, zum Beispiel des Ortsgemeinderates.

Ich bin von der beauftragt diesen Antrag auf Herausnahme aus der Bebauungsplanänderung zu stellen, genauso wie ich die bisherige Korrespondenz mit der Verwaltung in Namen geführt hatte (siehe unten). Meine erhalten diese eMail in cc, eine entsprechende Bevollmächtigung durch kann ich gerne nachreichen, sofern erforderlich.

**Ich bitte Sie um eine kurze schriftliche Bestätigung, dass dieser Antrag rechtzeitig bei Ihnen eingegangen ist und beim weiteren Fortgang des Verfahrens Berücksichtigung findet.**

Vielen Dank im Voraus. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

MfG

**Gesendet:** Freitag, 11. Februar 2022 um 08:29 Uhr

**Cc:** "Neuroth, Raphael" <rneuroth@montabaur.de>

**Betreff:** AW: AW: Aw: AW: WG: Bebauungsplanänderung Hohlweg, Nornborn

Hallo

anliegend der so vom Ortsgemeinderat Nornborn beschlossene Entwurf der Bebauungsplanänderung, der auch Ihr Grundstück umfasst. Voraussichtlich wird die Einleitung des Verfahrens nächste Woche im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur veröffentlicht, so dass Sie dann die „offiziellen“ Planunterlagen im Internet oder hier einsehen und entsprechende Anregungen vortragen können.

Gruß und ein schönes Wochenende.

Gerd Becher

**Von:** [REDACTED]  
**An:** [Neuroth, Raphael](#)  
**Betreff:** Änderung Bebauungsplan Nornborn, Hohlweg  
**Datum:** Sonntag, 13. März 2022 19:32:51

---

Sehr geehrter Herr Neuroth,

ich melde mich bei Ihnen bezüglich der öffentlichen Bekanntmachung zur Bebauungsplanänderung der Ortslage Hohlweg in Normborn, Flur 81. Hiermit möchte ich anfragen, ob es möglich ist die überbaubaren Flächen zum Außenbereich auf 3m zu erweitern (analog zu beispielsweise Flurstück 77)?

Über eine kurze Rückmeldung wäre ich Ihnen dankbar!

Freundliche Grüße

[REDACTED]



## Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0  
E-Mail netzauskunft@pledoc.deVerbandsgemeinde Montabaur  
Bauleitplanung  
Raphael Neuroth  
Konrad-Adenauer-Platz 8  
56410 Montabaurzuständig Yvonne Schemberg  
Durchwahl 0201/3659-125Ihr Zeichen  
2.1 / 610-13Ihre Nachricht vom  
16.02.2022Anfrage an  
PLEdocunser Zeichen  
**20220205540**Datum  
**28.02.2022****Bauleitplanung der Ortsgemeinde Nomborn; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans "Ortslage - Teilbereich Hohlweg" der Ortsgemeinde Nomborn**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (**hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH**)

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.  
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

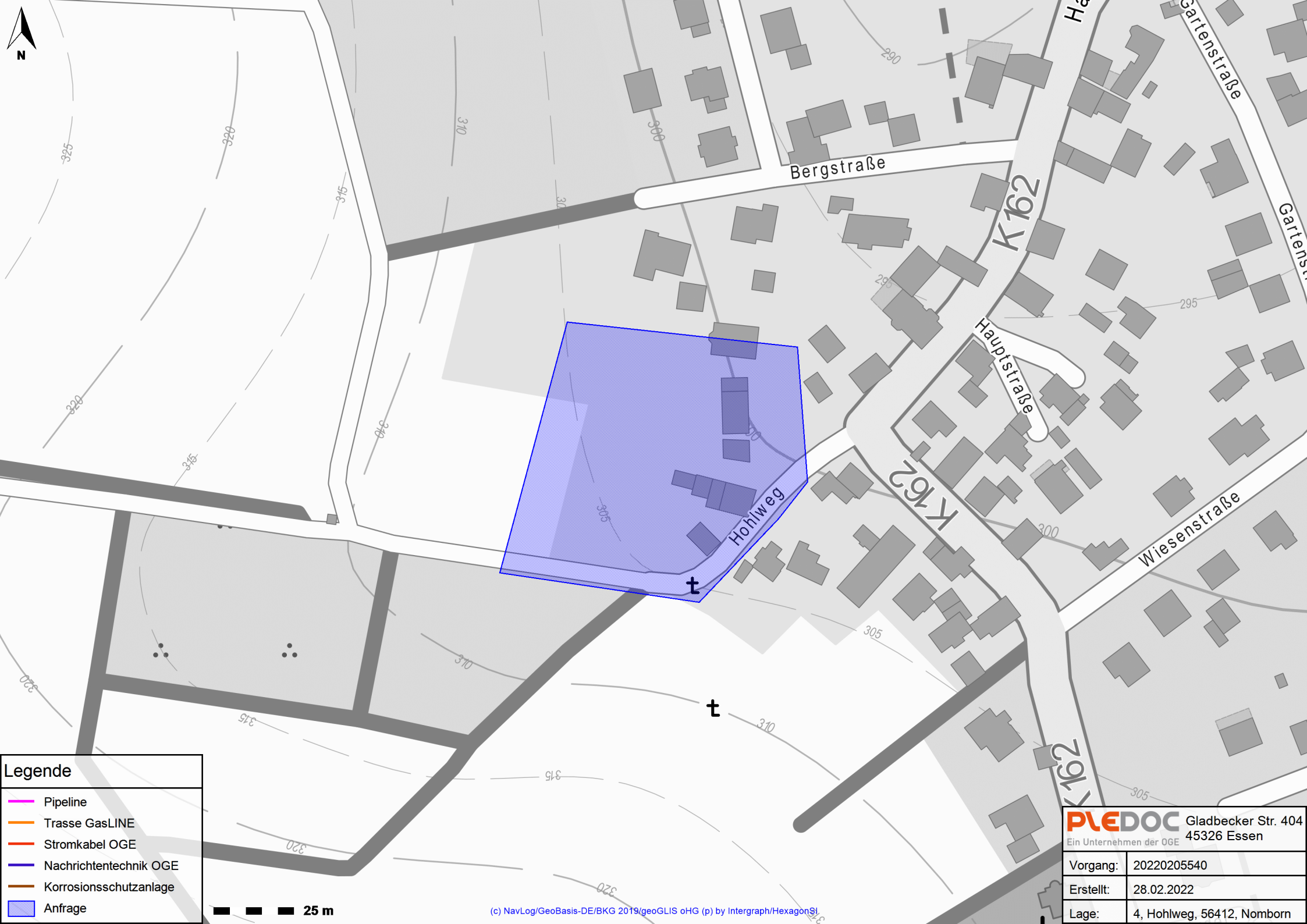
**Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen  
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

**Anlage(n)**

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)



**Legende**

- Pipeline
- Trasse GasLINE
- Stromkabel OGE
- Nachrichtentechnik OGE
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

■ ■ ■ 25 m

(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI

**PLEDOC** Gladbecker Str. 404  
 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang:	20220205540
Erstellt:	28.02.2022
Lage:	4, Hohlweg, 56412, Nomborn